

**§ 1412 Damensattel-Abzeichen: ÖTO (B-161 – 162)**

**1. Voraussetzungen für die Erlangung und Durchführung des**

**Österreichischen Jugendreitabzeichens im Damensattel (ÖJRDS):**

1.1 Vollendung des 8. Lebensjahres, wobei als Stichtag der 31. Dezember des Prüfungsjahres gilt.

1.2 Erfolgreich abgelegte Prüfung zum Reiterpass.

1.3 Abnahme durch mind. einen Richter mit der Qualifikation DL oder SL oder VL.

**1.4 Prüfung**

**Dressur:**

Die Jugendlichen stellen in der Gruppe nach Ansage des Prüfers oder einer ausgebildeten Lehrperson das Reiten im Damensattel über einen angemessenen Zeitraum vor. Verlangt werden die Grundgangarten, die Anforderungen entsprechen der Klasse A. Anschließend steht jedem Jugendlichen 1 – 2 Minuten Zeit für eine kurze Einzelvorführung zur Verfügung.

***Beurteilung als Dressurreiterprüfung nach § 103/5.***

**Springen:**

Zu absolvieren sind drei Sprünge auf der rechten Hand über Hindernisse von mindestens 40 cm Höhe.

***Beurteilt werden der Entlastungssitz, das Mitgehen über dem Sprung und das Beherrschen des Pferdes in allen Gangarten. Dreimaliger Ungehorsam oder Sturz führen zum Ausschluss.***

**Theorie:** Mündliche oder schriftliche Prüfung gemäß dem Skriptum „Reitabzeichen im Damensattel“. (Kann beim OOEPS bestellt werden.)

***1.5 Die Sonderprüfung gilt als bestanden, wenn in allen drei Teilprüfungen die Beurteilung „Bestanden“ erreicht wird.***

***Die Teilprüfungen Dressur und Springen können auf verschiedenen Pferden absolviert werden. Ausrüstung gemäß § 102.***

**2. Voraussetzungen für die Erlangung und Durchführung der**

**Reitabzeichen Damensattel:**

2.1 Vollendung des 15. Lebensjahres, wobei als Stichtag der 31. Dezember des Prüfungsjahres gilt.

2.2, 2.3 die Punkte 1.2 und 1.3 des ÖJRDS gelten entsprechend.

**2.4 Prüfung**

***2.4.1 Kleines Reitabzeichen Damensattel***

**Dressur:** Reiten der Aufgabe A3,

**Theorieprüfung** gemäß dem Skriptum „Reitabzeichen im Damensattel“.

2.4.2 Kleines Reitabzeichen Damensattel: Zusätzlich zum Reiten der Aufgabe A3 und der Theorieprüfung gemäß dem Skriptum „Reitabzeichen im Damensattel“ müssen vier Sprünge von mindestens 60 cm Höhe überwunden werden. Beurteilt werden der Entlastungssitz, des Mitgehen über dem Sprung sowie das Beherrschen des Pferdes in den Grundgangarten. Dreimaliger Ungehorsam oder Sturz führen zum Ausschluss.

***2.4.3 Großes Reitabzeichen Damensattel:***

Geritten wird die Aufgabe L1.

2.5 Die Prüfung gilt als bestanden, wenn in allen Teilprüfungen die Beurteilung „Bestanden“ erreicht wird.

### **3. Damenreitstöcke**

**3.1 Bronzener Damenreitstock:** Zur Erlangung des Bronzenen Damenreitstocks muss eine Musikkür der Klasse LM lt. Notenbogen FEI Kür Basis Klasse LM, 2009 geritten werden.

**3.2 Silberner Damenreitstock:** Zur Erlangung des Silbernen Damenreitstocks muss eine Musikkür der Klasse M lt. Notenbogen FEI Kür Basis Klasse M, 2009 geritten werden.

**3.3 Goldener Damenreitstock:** Zur Erlangung des Goldenen Damenreitstocks muss eine Musikkür der Klasse S lt. Notenbogen FEI Kür Basis St. Georges geritten werden.

**3.4 Qualifikation und Anzahl der Richter der jeweiligen Klasse entsprechend.**

**3.5 Die Damenreitstöcke gelten als bestanden, wenn mindestens 64 % erreicht werden.**

**3.6 Die Damenreitstöcke können auch über Turnierfolge, durch Nachweis von Erfolgen im Damensattel in der jeweiligen Klasse von mindestens 6,4 bzw. 64%, erlangt werden. Musikküren in der entsprechenden Klasse mit einer Wertnote von mindestens 64 % werden ebenfalls angerechnet.**

**3.7 Die Abzeichen und Damenreitstöcke müssen in aufsteigender Reihenfolge erritten werden, also A-L-LM-M-S,** wobei der Abstand zwischen den Sonderprüfungen mindestens vier Wochen beträgt.

**Die Prüfungen ab Klasse LM werden normalerweise am Turnier geritten! Am Protokoll wird vermerkt, dass die Prüfung im Damensattel geritten wurde. Der Richter bestätigt dies mit seiner Unterschrift.**

**Die Abzeichen müssen der Reihe nach (A – L – LM – M – S) absolviert werden! Es darf keine Klasse übersprungen werden!**

**Das Jugendreitabzeichen ist zusätzlich und gilt nicht als Ersatz für Klasse A!**